

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Fabian Porcher

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel. 0251 591-4815
Fax 0251 591-71 4815
fabian.porcher@lwl.org

Az.: 50 – 0304 – 4712

Münster, 15.06.2016

Rundschreiben 21/2016

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Beantragung von Reflexionstagen Hinweise zur Durchführung von Fortbildungen Mitteilungspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nachfolgenden Rundschreiben gebe ich Ihnen aktuelle Hinweise zum Antragsverfahren.

1. Beantragung von Reflexionstagen

In Abstimmung mit dem Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe wurde bezüglich der Beantragung von so genannten „Reflexionstagen“ in Zusammenhang mit bereits durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen folgende Vorgehensweise beschlossen:

- Reflexionstage können in einem zeitlichen Umfang von max. 15 Unterrichtsstunden beantragt werden.

- Reflexionstage können als Aufstockung zur bisherigen Maßnahme beantragt werden, wenn der Umfang 30 Unterrichtsstunden noch nicht erreicht hat (Beispiel: Fortbildungsmaßnahme mit 25 Std., es kann ein Reflexionstag mit 5 Std. beantragt werden).
- Wurden die 30 Unterrichtsstunden bereits ausgeschöpft oder würden durch die geplante Reflexion überschritten, so kann dennoch ein Reflexionstag beantragt werden, jedoch als eigenständige Maßnahme unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Förderrichtlinie (min. 10 Std, max. 15 Std).
- Zwischen der durchgeführten Fortbildung und dem Reflexionstag muss ein zeitlicher Abstand von mindestens **drei** Monaten liegen.
- Für bereits durchgeführte Fortbildungen können Reflexionstage auch im Folgejahr geplant und beantragt werden.
- Sofern eine Einrichtung/ein Träger bereits **vor Inkrafttreten** der Richtlinien mit einem der vorgeschriebenen Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren (z.B. Basik) gearbeitet hat, kann ein Reflexionstag auch ohne eine vorhergehende Fortbildung beantragt werden.

2. Hinweise zur Durchführung von Fortbildungen

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Teilnahmelisten auch von der Multiplikatorin bzw. dem Multiplikator abgezeichnet werden müssen. Für jeden Fortbildungstag ist eine eigene Teilnahmeliste zu erstellen.

Die Teilnahmeliste ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung anschließend vom Träger der Maßnahme **fünf** Jahre aufzubewahren.

Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von externen Anbietern durchgeführt werden, muss der Zuwendungsempfänger eine Kopie der Teilnahmebescheinigung seiner Mitarbeiterin/seines Mitarbeiters entsprechend **fünf** Jahre aufbewahren.

Ebenso muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass für alle Fortbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden die Feedback-Bögen ausgefüllt werden.

Träger bzw. Zuwendungsempfänger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu externen Fortbildungen anmelden, müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden ebenfalls entsprechende Feedback-Bögen ausfüllen.

Die Feedback-Bögen sind ebenfalls **fünf** Jahre vom Träger vorzuhalten.

Die Teilnahmelisten/Teilnahmebescheinigung und die Feedbackbögen müssen nicht zusammen mit dem Verwendungsnachweis bei den Landesjugendämtern eingereicht werden.

3. Mitteilungspflichten

Gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) – die Bestandteil meines Zuwendungsbescheides sind – sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, mir **unverzüglich** anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände verändern oder wegfallen.

Im Rahmen der Prüfung der ersten Verwendungsnachweise, die zwischenzeitlich eingegangen sind, ist nun aufgefallen, dass die Mitteilungspflichten nicht in allen Fällen eingehalten wurden.

So wurde beispielsweise erst bei der Vorlage des Verwendungsnachweises mitgeteilt, dass einzelne Fortbildungstage terminlich verschoben wurden, ganz ausgefallen sind oder die Teilnehmerzahl geändert wurde.

Ich möchte Sie daher noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass nicht eingehaltene Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 9.3.2 der ANBest-G zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides führen können.

Für alle Fragen rund um das Förderprogramm stehen Ihnen auch

Frau Silke Lindart unter der Telefonnummer 0251/591-4186, E-Mail: silke.lindart@lwl.org

Frau Hanna Jauer unter der Telefonnummer 0251/591-3004 E-Mail: hanna.jauer@lwl.org

und Herr Fabian Porcher unter der Telefonnummer 0251/591-4815 E-Mail: fabian.porcher@lwl.org

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag.



Fabian Porcher